

Elterliche Sorge und Umgang in Fällen häuslicher Gewalt

Ulla Wichmann, Amtsgericht Hannover



Häusliche Gewalt in Deutschland 2019

Vorsätzliche, einfache
Körperverletzung: 68.500 Fälle

Gefährliche Körperverletzung:
rund 12.100 Fälle

Bedrohung, Stalking, Nötigung:
28.700 Fälle

Freiheitsberaubung: 1612 Fälle

Mord und Totschlag: 324 Fälle





Jede 4. Frau in Deutschland ist bereits mindestens einmal Opfer häuslicher Gewalt gewesen. Trotzdem findet häusliche Gewalt im Gerichtsverfahren nicht hinreichend Beachtung.

Woran liegt es?

- Falsche Annahmen:
 - Gewalt ende mit der Trennung
 - Es sei doch nur Gewalt gegen die Mutter
 - Auch ein gewalttätiger Vater könne ein guter Vater sein
 - Bagatellisierung/ Nichterkennen der Gewalthandlungen
- Leugnung der häuslichen Gewalt durch den Täter führt zu Konfliktverschärfung im Gerichtssaal
- starke Ausrichtung des familiengerichtlichen Verfahrens auf Konsens
- keine speziellen Regelungen für Fälle häuslicher Gewalt im Gesetz
- Tabu, Scham, Abspaltung beim Opfer
- keine hinreichende Sensibilisierung der Verfahrensbeteiligten

Wozu führt es?

Beratung auf
gemeinsame Sorge und
Umgang trotz
häuslicher Gewalt

Außerachtlassung der
speziellen Bedürfnisse
von Mutter und
Kindern (Sicherheit,
Zeit, Schutz)

Tötungen oder
Verletzungen bei
Übergaben

Fortsetzung der
Kindeswohlgefährdung
beim Umgang

Fallbeispiel: Familie F



Herr und Frau F leben getrennt. Sie haben 2 Töchter, 4 und 6 Jahre alt, die bei der Mutter leben. Zur Trennung war es aufgrund immer wiederkehrender alkoholbedingter Gewalthandlungen seitens Herrn F's gekommen.

Bei einer Übergabe der Kinder auf einer Tankstelle gibt es heftigen Streit zwischen Herrn und Frau F. Dabei schubst Herr F die Mutter aggressiv beiseite, reißt die kleinere Tochter aus dem Auto, sagt zu Frau F: „Die siehst du nie wieder...“ und fährt mit der Tochter davon.

Mithilfe der Polizei kommt das Kind zur Mutter zurück. Ab jetzt verweigert Frau F alle weiteren Umgänge.

Herr F stellt einen Antrag auf Regelung des Umgangs beim FamG

Verfahrensbeistand und Jugendamt berichten in der Anhörung, die Kinder seien von dem Vorfall noch sehr verängstigt und wollten den Papa wenn überhaupt auf jeden Fall nur gemeinsam mit der Mutter sehen.

Grundannahmen im familiengerichtlichen Verfahren

Gemeinsame
elterliche Sorge

Kein Verlust eines
Elternteils durch
Trennung und
Scheidung

Umgang/
gleichberechtigte
Betreuung



Kindes-
wohl

Methoden



- Vereinbarung geht vor Beschluss
- Beschleunigung des Verfahrens
- Lösungsorientierung des gesamten Prozesses
- Mediation
- Beratung

Passt dieses Modell für
Familie F?



Gefahren für Kinder bei dauerhaftem Erleben häuslicher Gewalt

- Beeinträchtigung von Lernen und Konzentration, Hyperaktivität, Unruhe
- Beeinträchtigung der kognitiven Entwicklung, schlechtes Erinnerungsvermögen, schlechte Schulleistungen
- Kein Erlernen konstruktiver Konfliktbewältigung
- Traumatische Schädigungen, Alpträume, Gefühllosigkeit, Distanz, Rückzug in Phantasiewelten
- Transgenerationale Weitergabe: signifikanter Zusammenhang zwischen Gewalterfahrung und eigener Gewalttätigkeit/ neuerlichem Gewalterleben in späteren Partnerschaften
- Somatische und psychische Erkrankungen (Depressionen, Schlaganfall, Herzerkrankungen, Diabetes etc.)
- Sozioökonomische Folgen: Erwerbslosigkeit, Frühberentung, Armut, Einsamkeit, schlechte Wohnsituation

Gemeinsame elterliche Sorge bei häuslicher Gewalt?

Die Voraussetzungen für die gemeinsame elterliche Sorge sind aufgrund des nicht unerheblichen Risikos der fortbestehenden oder sogar eskalierenden Gewalt nicht gegeben

- bei nicht bearbeiteter Gewaltthematik
- wenn unzumutbar für die Mutter: gemeinsame elterliche Sorge erfordert weiteren Kontakt mit dem Gewalttäter
- wenn durch die gemeinsame elterliche Sorge lediglich Macht über Mutter und Kinder durch gemeinsame beibehalten/ ausgeübt werden soll
- bei fortgesetzten massiven Streitigkeiten und nach wie vor drohender Gewalt

(BVerfG, 1 BvR 1140/03 vom 18.12.2003)

Umgang bei häuslicher Gewalt?

In Fällen vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt bedarf es verschiedener **Voraussetzungen**, damit ein Kind trotz (mit-) erlebter Gewalt den Umgang mit dem Vater **positiv erleben** kann.



Voraussetzungen für den Umgang in der Person des Vaters

- keine weitere Gewalthandlungen, Drohungen, Diffamierungen
- Verantwortungsübernahme für die Gewalt, Unrechtsbewusstsein, Schuldeinsicht
- Verständnis und Empathie für die Gefühls- und Erlebniswelt des Kindes, auch für eine derzeitige Ablehnung des Kontakts
- Regulation der eigenen Gefühlswelt
- Verlässliche Absprachen
- Untergeordnetes Rechtsanspruchsdenken
- Motiv für den Umgang: väterliche Liebe, Verantwortung etc., nicht Macht- und Kontrollwunsch gegenüber der Mutter

Voraussetzungen für den Umgang in der Person des Kindes

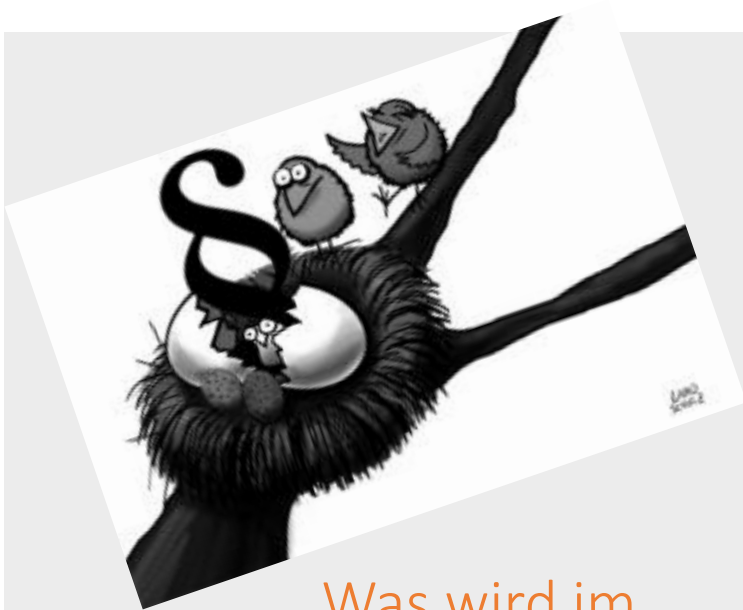
- Sicherheitsbedürfnis des Kindes (begleiteter Umgang)
- Äußere Sicherheit für Mutter und Kind
- hinreichende Möglichkeiten des Kindes, auch selbst in die Planung und Ausgestaltung des Umgangs mit einbezogen zu sein
- Resilienz des Kindes gegenüber möglichen Belastungen durch den Umgang
- Gewalterlebnisse ausreichend verarbeitet (kein PTBS, kein drohendes Re-Trauma)
- Positive Beziehungserfahrung zum Vater
- genügend positive Beziehungserfahrung des Kindes mit dem Vater und Wunsch nach Aufrechterhaltung des Kontaktes

Standards
Begleiteter Umgang
BMFSFJ
Stand 2011

- Ausschluss des Risikos weiterer Schädigungen oder/und einer erneuten Traumatisierung des Kindes.
- Vorrangige Sicherheit für Kind und von Gewalt betroffenem Elternteil.
- Wahrung der Interessen und Bedürfnisse des Kindes gegenüber den Interessen der Eltern
- Kontaktpflege zu beiden Eltern
- Durchführung der begleiteten Umgangskontakte in einer kindgerechten Umgebung
- Unterstützung des Kindes bei der Bewältigung seiner aus der Gewalt u.a. gegenüber der Mutter (dem Vater) resultierenden Belastungen
- Sensibilisierung der Mutter/des Vaters für die kindlichen Bedürfnisse im allgemeinen und speziell bei häuslicher Gewalt.
- Unterstützung der Eltern bei der konstruktiven Ausübung ihrer jeweiligen Verantwortung und der möglichen erneuten Übernahme elterlicher Eigenverantwortung
- Bei Ablehnung des Kontakts zum nbE durch das Kind: kein begleiteter Umgang
- Trotz der Beaufsichtigung des Umgangs eine Gefährdung des betreuenden Elternteils nicht auszuschließen: kein begleiteter Umgang

Umgangsausschluss

- ernsthafte/verfestigte Ablehnung des Umgangs durch das Kind, auch bei Verdacht auf Beeinflussung durch die Mutter
- Massive Trennungsängste
- Gefahr einer Retraumatisierung
- Gefahr für Mutter und Kind, die Geheimhaltung des Aufenthaltsortes erforderlich macht
- Negativer Verlauf bisheriger Umgangskontakte
- Gefahr erneuter Gewalt gegen Mutter oder Kind
- zunächst Stabilisierung der Beziehung zur hauptbetreuenden Person erforderlich
- grundsätzlich befristet



Was wird im gerichtlichen Verfahren benötigt?

- Einschätzungssysteme mit Fachkenntnissen auf dem Gebiet häuslicher Gewalt: Besonders geschulte Richter/innen, Rechtsanwält/innen, Sozialarbeiter/innen, Gutachter/innen, Verfahrensbeistände
- Hinzuziehung von strafrechtlichen /Gewaltschutzverfahren
- getrennte Anhörungen
- Fokus aufs Kind, nicht auf die Eltern
- Hinwirken auf aktive Unterstützung (JA etc.) der alleinbetreuenden Mutter
- Verpflichtung des Vaters zu Antigewaltmaßnahmen und entsprechende Nachweise
- Überwachte Besuchsmöglichkeiten (begleiteter Umgang)
- Gesetzgeberische Änderungen (z.B. Entschleunigung des Verfahrens, Änderung der Zuständigkeitsregelungen – besonderer Gerichtsstand für Fälle von h.G.)
- ggf. einstweilige Schutzanordnungen, Einleitung eines Verfahrens nach § 1666 BGB, Umgangs Ausschluss v.A.w.

Ausblick: Wie sollte es weiter gehen mit den F's?



- Variante 1: Herr F zeigt sich einsichtig
 - Herr F besucht ein Antiaggressionstraining.
 - Solange ruht das Verfahren.
 - Die Mutter informiert den Vater in der Zwischenzeit über wichtige Entwicklungen bei den Kindern.
 - Herr F weist den Abschluss des Kurses nach.
 - In einer neuen Anhörung wird erörtert, ob die Voraussetzungen für begleiteten Umgang jetzt vorliegen.
 - Wenn ja, wird dieser vereinbart.
 - Wenn nicht, verzichtet Herr F derzeit auf eine Regelung des Umgangs
- Variante 2: Herr F zeigt sich nicht einsichtig
 - Herr F besteht auf einer Regelung des Umgangs.
 - Das Gericht hört die Kinder an.
 - Das Gericht beschließt einen Umgangsausschluss.

Noch Fragen?

